



Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0250693-0002-G4-0026/21

Düsseldorf, den 30.07.2021

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG – Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Biogasaufbereitung sowie integrierter CO₂-Aufbereitung auf dem Grundstück Parkstraße 234 in 47829 Krefeld

Mit Datum vom 06.04.2021 hat die EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG einen Antrag nach § 4 BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage sowie integrierter CO₂-Aufbereitungsanlage auf dem Gelände der Kläranlage gestellt.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Ziffer 1.11.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Die Gasaufbereitungsanlage mit integrierter CO₂-Aufbereitung übernimmt Faulgas der benachbarten Kläranlage mit einer Kapazität von 1.400 Nm³/h und bereitet dies in die Produktströme Biomethan und Kohlendioxid auf. Das aufbereitete Biomethan wird an eine direkt angrenzende Biogaseinspeiseanlage der Thyssengas GmbH übergeben und von dort in eine Erdgasleitung eingespeist.

Das anfallende CO₂ soll lebensmittelecht aufbereitet und in der Landwirtschaft und/oder der Industrie weiterverwendet werden, so dass die Emission von Treibhausgasen wie Methan und CO₂ durch das Vorhaben weitestgehend vermieden wird.

Standort des Vorhabens

Das Grundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, wird momentan als Gelände der Kläranlage benutzt und ist zu großen Teilen bereits befestigt. Die vorgesehenen Flächen sind aktuell unbebaut, z.T. geschottert oder asphaltiert.

In räumlicher Nähe zum Anlagenstandort befinden sich keine Gebiete oder Denkmäler, die nach gesetzlicher Einstufung einer besonderen Schutzbedürftigkeit unterliegen. Die nächste Wohnbebauung liegt ca. 750 m vom Anlagengrundstück entfernt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Gasaufbereitungsanlage soll auf einer Fläche von ca. 960 m² errichtet werden. Für die Herstellung der Fundamente sind nur geringfügige Eingriffe in den Boden geplant. Die für die Bauarbeiten notwendigen Fällungen von Bäumen und Gehölzen auf dem Anlagengrundstück werden im Einklang mit der Baumschutzsatzung der Stadt Krefeld kompensiert und unter Beachtung der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführt.





Aufgrund der industriellen Vorprägung des Grundstückes wird das Landschaftsbild nur unwesentlich verändert. Die geplante Anlage arbeitet im Normalbetrieb emissionsfrei. Anfallende Abgase entstehen nur bei An- bzw. Abfahrbetrieb sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten. Diese Abgase werden über eine Fackelanlage verbrannt, die hierbei anfallenden organischen Stoffe werden zu 99 % zerstört.

Die Anlage hat in Bezug auf Luftschadstoffe somit keine relevanten Auswirkungen auf umliegende Ökosysteme und Vegetation.

Die den Antragsunterlagen beiliegende Geräuschimmissionsprognose legt plausibel dar, dass tagsüber und nachts durch die ermittelten Beurteilungspegel keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm zu erwarten sind.

Mit Spitzenpegeln, die die Richtwerte nach TA Lärm um mehr als 30 dB(A) am Tage bzw. 20 dB(A) in der Nacht überschreiten, ist nicht zu rechnen.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm durch Geräuschimmissionen sind durch die Anlage nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind gering, da neben Sanitärabwässern lediglich geringe Mengen Kondensat anfallen, die über die Schmutzwasserleitungen der Kläranlage zugeführt werden. Niederschlagswasser wird in Mulden über Retentions-Bodenfilter versickert.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt ausschließlich in nach AwSV zugelassenen Behältern.

Durch das Vorhaben fallen Altöl (< 500 l/a) sowie beladene Aktivkohle (< 15 t/a) der Filteranlage an, die einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Klug

